

ergötzen sich an der Beschaulichkeit des Landlebens, und auch in der Gegenwart schiebt sich häufig das Bild des seine Scholle beackern den Bauern vor die tatsächliche Figur des Landwirts in einer modernen Gesellschaft."

Für all diese Blickwinkel ist aufschlußreiches Material präsentiert, es reicht von populärer Druckgrafik eines Dürers oder Weiditz' bis zu Radierungen der Kollwitz, von der Motivtafel aus oberbayrischen Wallfahrtskirchen bis zum Werbeplakat für Bauernbrot. Unausrottbare Klischees und stets gängige Schlagworte werden illustriert: „Der dumme Bauer“ und „der reiche, geizige Bauer“, „Blut und Boden“ und „die heimatliche Scholle“, der „bäuerliche Unternehmer“ und „Urlaub auf dem Bauernhof“. Ausstellung wie Buch wollen falsche Vorstellungen zurechtrücken und mithelfen, Vorurteile auch unserer Zeit abzubauen. „Hinter der Bilderwelt wird die Wirklichkeit, das reale Leben eines wichtigen Teils unserer Gesellschaft deutlich.“ hm

Robert H. Lutz: Wer war der gemeine Mann? Der dritte Stand in der Krise des Spätmittelalters. München: Oldenbourg 1979. 122 S.

Der Verfasser unternimmt es, den Ausdruck „der gemeine Mann“, der besonders zur Zeit des Bauernkriegs verwendet wird, aus späteren Erläuterungen, vor allem aber aus den Quellen selbst näher zu bestimmen. Er kommt zu dem Ergebnis (S. 103), der gemeine Mann könne

1) Schiedsrichter in einem Rechtsstreit (s. S. 19),

2) Untertan im Gegensatz zum Herren (s. S. 49),

3) der dritte Stand (Zunftbürger in der Stadt oder Gemeindegemeinde im Dorf) sein. In der letzteren Bedeutung habe er im sog. Bauernkrieg die mißlungene „Teilrevolution“ getragen (S. 98): Nicht die Besitzlosen, sondern die Hausbesitzer in Stadt und Land „machten“ den Bauernkrieg. Wenn auch aus dem württembergischen Franken diese Beobachtung durchaus bestätigt werden kann, so bedürfen die Ausführungen im einzelnen doch noch einiger Präzision.

Lutz betont nachdrücklich, daß „die Begriffe Gemeinde, die Gemeinen und gemeiner Mann gleichwertige Synonyme“ seien (S. 63), aber wenn er sagt, daß der gemeine Mann „die personifizierte Gemeinde“ gewesen sei (S. 68), dann ist er doch wohl eher Teil als Synonym der Gemeinde. Im ländlichen Bereich unseres Untersuchungsgebiets ist der „Gemeinsmann“ oder Besitzer eines (ganzen oder teilweisen) Gemeinderechts, der allein bei der Gemeindeversammlung bestimmen konnte (sei er Bauer oder Seldner), eher einer bäuerlichen Oberschicht zuzurechnen. Für den städtischen Bereich ist die Einbeziehung des Worts „Bürger“ in die Untersuchung nützlich. Hier könnte man auch den Begriff „arme Leute“ hinzuziehen, der ja ebenfalls mehrdeutig ist: Er kann „Untertanen“, Arme an Besitz oder Arme an Macht umschreiben. Auch das Wort Bürger ist mehrdeutig. Wie wir heute noch zwischen dem Staats- oder Gemeinde-Bürger und dem Bürgertum als „Klasse“ (Bourgeoisie) unterscheiden, so stehen im Spätmittelalter „Burger“ (manchmal auch „Bürger“ geschrieben) als Bezeichnung für den Stadtadel, die Geschlechter (vgl. S. 21, 84), den Zunft-Bürgern („bürgerliche Schicht“) und den Bürgern als Ausdruck für die gesamte Stadtbevölkerung einschließlich des Adels (S. 81) gegenüber. Es erscheint uns nicht glücklich, den Hausbesitz als entscheidend für das Bürgerrecht und die Zugehörigkeit zur Gemeinde anzusetzen (S. 71), auch wenn er an manchen Orten von Neubürgern verlangt wird. Mittlere Reichsstädte, die rund 1000 Bürgerhaushaltungen zählten, hatten gewiß nicht 1000 Häuser innerhalb ihrer Mauern, denn Altsitzer, Anfänger, Geschwister, aber auch Dienstleute bewohnten oft ein Haus und waren Bürger (nicht Hausgenossen). Daher ist auch die Kritik an Maschkes Satz, das Bürgerrecht sei jedermann zugänglich gewesen (S. 71), nicht berechtigt: Nicht nur in Norddeutschland, sondern auch im Süden konnten Arme, die nicht Meister waren, Tagelöhner und Arbeiter, „in den Besitz des Bürgerrechts kommen“ - natürlich nicht Lehrlinge, Gesellen und Fahrende. Übrigens ist „eines Rats Bürger“ (= Untertan) keineswegs ein Ratsbürger (Ratsherr) (zu S. 73).

Die häufige Formel: Rat, Geschlechter (Burger, Ehrbare) und Gemeinde (gemeine Bürgerschaft) schließt alle Inhaber des Bürgerrechts ein (zu denen ja auch die Ratsherrn gehören). Wenn aber in Zürich 1519 eine Gewerbeordnung für „mine Herren, den gemeinen Mann und einen Ziegler“ gefordert wird (S. 85), so ist das sicher nicht eine ständische Abstufung. Der Ziegler, in den meisten Städten keineswegs unehrlich, gehört zur Gemeinde, aus der er im konkreten Fall hervortritt.

Die zahlreichen Beispiele, die der Verfasser aus verschiedenen Orten und Jahren beibringt, lassen auch zeitliche und örtliche Unterschiede erkennen. Je nach dem Zusammenhang kann der gemeine Mann der gemeinsame Schiedsrichter, der Untertan oder der Mann aus der Gemeinde sein. Aber es sollte auch zwischen dem Angehörigen (oder Sprecher) der Gemeinde und dem gemeinen Mann der bürgerlichen Unterschicht (oder unteren Mittelschicht) unterschieden werden. Lutz bringt selbst dafür Beispiele: die plebs (S. 22), der Arme Konrad (S. 46), comunis (S. 61), der unverständige Mann (S. 51). Viele Beispiele für den gemeinen Mann würden wohl auch dem heutigen „Mann auf der Straße“ entsprechen. Die anregende und stoffreiche Untersuchung sollte zu weiteren Beobachtungen des wichtigen Themas anregen.

Noch einige Randbemerkungen: Wenn es schon auf Präzision der Begriffe ankommt, dann sollte für das 15. Jh. nicht die „freie Reichsstadt“ (S. 19) genannt werden, man sprach von Freien (d.h. vom Bischof befreiten) und Reichsstädten (später verschmolzen die Begriffe). Auch ist die Sprache der Schriftkundigen, das Latein, sicher nicht das, was wir heute Fremdsprache nennen (S. 51). Endlich mag zu Henriette v. Mömpelgard (S. 46) angemerkt werden, daß nicht in ihrer Verwandtschaft, wohl aber in der Nachkommenschaft der Visconti zahlreiche Fälle von Geisteskrankheit auftreten. *Wu*

Albert Ilien, Utz Jeggle: Leben auf dem Dorf. Zur Sozialgeschichte des Dorfes und zur Sozialpsychologie seiner Bewohner. Opladen: Westdeutscher Verlag 1978. 186 S.

Am Beispiel eines Dorfes in der Nähe von Tübingen, das sie „Hausen“ nennen, fragen die Volkskundler aus der Schule Hermann Bausingers nach der Eigenart der dörflichen Lebenswelt. Sie untersuchen, wie sich der Wandel von einer durch die landwirtschaftliche Produktion bestimmten Lebensweise zur Arbeiterwohngemeinde auf das Denken und Verhalten der Einwohner ausgewirkt hat. Dabei zeigt sich, daß die Maßstäbe und Regeln der vorindustriellen Zeit noch in unsere Zeit hereinragen und als „heimlicher Hintergrund“ präsent sind: „Er macht die Dorfbewohner zu dem, was sie sind, prägt sie vor, normiert sie, schränkt Individualität ein.“ Das interessante Buch, das zu einer kritischen Überwindung der bisherigen Dorfforschung anregen will, ist auf Grund seiner oft wissenschaftstheoretischen Sprache für den Nichtfachmann keine leichte Lektüre. *Gö*

Angelika Bischoff-Luithlen: Von Amtsstuben, Backhäusern und Jahrmärkten. Ein Lese- und Nachschlagebuch zum Dorfalltag im alten Württemberg und Baden. Stuttgart: Kohlhammer 1979. 296 S., 8 S. Abb.

Die Autorin berichtet in lexikalischer Anordnung von Bräuchen und Lebensformen, die den Lebensstil der Unterschichten im Laufe der Geschichte in den vielen kleinen Herrschaftsgebieten, in die sich das heutige Baden-Württemberg einst einteilte, prägten. Von „Abdankung“ bis „Zwiebelplatz“ werden über 500 Stichwörter teilweise sehr ausführlich erläutert. „Schultheiß“ z.B. wird in seiner Bedeutung von seiner erstmaligen Nennung zur Zeit der Langobarden bis ins 20. Jahrhundert behandelt, das „Siedersfest in Hall“ wird als ein typisch reichsstädtisches Fest u. a. mit dem Ulmer Fischerstechen verglichen, erfährt aber insgesamt eine nicht ganz befriedigende Behandlung, da z.B. die beliebten Szenen auf dem Marktplatz mit dem Pranger und die Ereignisse um die Mühle keine Erwähnung finden.

Als Nachschlagebuch erscheint diese zu begrüßende Neuerscheinung aufgrund der wissenschaftlich gesicherten Ergebnisse, die hier in verständlicher Form dargeboten werden,